

Gebühren-Reglement

für die Benützung der Mehrzweckhalle, Zivilschutzanlage Lanzenneunforn und der Schulanlage Herdern

1. Wöchentliche Benützung

1.1. Ortsansässige Vereine* / Organisationen		kostenneutral
1.2. Auswärtige Vereine* / Organisationen	Pauschal im Jahr	600.00 Fr.
1.3. Gewinnorientierte Privatkurse 40Wo x 10.00 Fr.	im Jahr	400.00 Fr.
1.4. Benützung ½ Jahr, jeweils 50% der Jahrespauschale		

2. Kurse und Wettkampfveranstaltungen mit Beteiligung auswärtiger Vereine

2.1. Turnhalle und Garderoben / Duschen/WC	Pauschal	100.00 Fr.
2.2. Aussenanlagen und Garderoben / Duschen / WC	Pauschal	100.00 Fr.
2.3. Gesamte Anlage für Jugend-Vereinslager	kostenneutral	

3. Versammlungen, Vorträge, Veranstaltungen

3.1. Gemeindeversammlung		100.00 Fr.
3.2. Vorträge, Veranstaltungen ortsansässiger Organisationen	100.00 Fr.	
3.3. Versammlungen und Vorträge auswärtiger Organisationen		150.00 Fr.

4. Kurse, Wettkampfveranstaltungen, Turniere und Abendunterhaltungen mit Festwirtschaft

4.1. Ortsansässige Vereine / Organisationen	pro Veranstaltungstag	180.00 Fr.
4.2. Ortsansässige Vereine / Organisationen	pro Wochenende	300.00 Fr.
4.3. Auswärtige Vereine / Organisationen	pro Veranstaltungstag	600.00 Fr.

5. Einmalige private Benutzungen, für Ortsansässige (z.B. Geburtstags, Hochzeitsfeiern, Kochkurse)

5.1. Aussenanlage		70.00 Fr.
5.2. Turnhalle		100.00 Fr.
5.3. Turnhalle und Küche		150.00 Fr.
5.4. Schulküche		80.00 Fr.
5.5. Zivilschutzraum Lanzenneunforn		60.00 Fr.
Auswärtige		plus 50% der Preise

Bis eine Stunde für Abgabe, Rücknahme und Instruktion der Anlage mit Schlüssel ist im Preis enthalten. Zusätzliche Präsenz des Hauswartes für Einrichten und Reinigung, usw. wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Für die Schulgemeinde

Der Präsident:

Der Liegenschaftsverwalter:

Unterschrift Präsident

Unterschrift Liegenschaftsverwalter

Diese Gebührenordnung wurde von der Schulbehörde am 08.12.2014 genehmigt, ersetzt alle früheren Gebührenordnungen und tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

* Über die Frage, ob ein Verein ortsansässig ist, entscheidet die Schulbehörde.